



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 418 00 10
info@swissshooting.ch

Weisungen für die Durchführung von Dopingkontrollen im Rahmen von Schiessanlässen des SSV

Ausgabe 2023

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt aufgrund der Artikel 29 und 41 seiner Statuten folgende Weisungen für die Durchführung von Dopingkontrollen:

1. Grundlagen

1.1 Vorbemerkungen

Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt eines Wettkampfes gültigen Dokumente in Dopingfragen. Sie können unter www.swissshooting.ch (Schiesssport > Ausbildung und Richter > Prävention > Doping) oder unter <http://www.sportintegrity.ch> heruntergeladen werden.

Anderslautende Regelungen der International Shooting Sport Federation (ISSF) und/oder der European Shooting Confederation (ESC) im Bereich der Bekämpfung des Dopingmissbrauchs bleiben vorbehalten.

1.2 Anwendbare Reglemente und Bestimmungen

Die Durchführung der Dopingkontrollen richtet sich nach den Bestimmungen des Doping-Statuts von Swiss Olympic und den dazugehörigen, von Swiss Sport Integrity (SSI) erlassenen, Ausführungsbestimmungen. Die Übereinstimmung mit dem International Standard for Testing der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) ist gewährleistet.

1.3 Auflistung der Grundlagen

- Doping-Statut der Swiss Olympic Association (Swiss Olympic) vom 20.11.2020
- Ausführungsbestimmungen (AFB) zum Doping-Statut von Swiss Sport Integrity
- Regelungen der ISSF
- Statuten des SSV (Dok Reg Nr. 1.10.01 d)
- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS SSV. Dok. Reg. Nr. 1.10.4020 bis 1.10.4027
- Reglement Reg.-Nr. 1.10.5000 «Reglement zur Bekämpfung des Dopingmissbrauchs»

2. Zuständigkeiten

Der SSV wendet im Bereich von Dopingprävention und Dopingbekämpfung die Verfahren von Swiss Olympic bzw. von SSI an (vgl. Art. 41 der Statuten SSV).

Der SSV kann Dopingkontrollen für alle Schiessanlässe nach Artikel 4 der RSpS anordnen (Kontaktstelle: Swiss Sport Integrity, Eigerstrasse 60, 3007 Bern).

SSI kann gemäss Doping-Statut von Swiss Olympic jederzeit im Rahmen aller vom SSV oder einem seiner Mitglieder durchgeführten Schiessanlässe Dopingkontrollen durchführen.

3. Grundverantwortung

Die Organisatoren von Schiessanlässen des SSV tragen die Verantwortung dafür, dass sie über die Durchführung von Dopingkontrollen informiert sind, die entsprechenden Bestimmungen einhalten und die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen für die Durchführung der Kontrollen treffen.

4. Organisation von Dopingkontrollen bei Schiessanlässen des SSV

4.1 Verantwortlichkeiten Organisator

Der Organisator ist für folgende Punkte verantwortlich:

- Die Bereitstellung der Räumlichkeiten (es gilt dabei Punkt 4.4 dieser Weisung «Anforderungen an die Räumlichkeiten» zu beachten).
- Die Bereitstellung aller nötigen Zugangsermächtigungen (Akkreditierungen) für die Dopingkontrolleure.
- Die Bereitstellung von Getränken für die Athleten (original verschlossene Getränkeflaschen).
- Die Abgabe des Veranstaltungsprogramms.
- Die Einhaltung des Reglements zur Bekämpfung des Dopingmissbrauchs (Reg.-Nr. 1.10.5000).
- Bei Erscheinen von Dopingkontrolleuren SSI die Orientierung des Dopingverantwortlichen SSV über die Dopingkontrolle.

4.2. Verantwortlichkeiten SSI

SSI ist verantwortlich für nachfolgende Punkte.

- Die Entsendung der Dopingkontrolleure.
- Die Durchführung der Dopingkontrolle nach den aktuell gültigen unter Ziffer 1.3 aufgeführten Reglemente und Bestimmungen.
- Die Bereitstellung des Dopingkontrollmaterials.

- Den Versand der Urinproben an ein von der WADA zugelassenes Analysenlabor.
- Die Abwicklung aller Vergütungen für die Dopingkontrolleure.

4.3 Bezeichnen von Begleitpersonen

- Der Organisator bezeichnet Personen zur Überwachung der Athleten (Begleitpersonen, welche die zu Kontrollierenden ab Aufgebot zur Dopingkontrolle bis zum Eintreffen in der Kontrollstation begleiten). Personen, die als Begleitpersonen eingesetzt werden, müssen volljährig sein und das gleiche Geschlecht aufweisen, wie der zu begleitende Athlet.
- Die Bezeichnung von Begleitpersonen zur Überwachung der Athleten fällt dann in den Verantwortlichkeitsbereich von SSI, wenn dies im Vorfeld des Wettkampfes schriftlich zwischen den Parteien mittels Vertrag vereinbart worden ist.

4.4 Anforderungen an die Räumlichkeiten

- Die Räumlichkeiten haben den Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zum Do- ping-Statut von Swiss Olympic zu entsprechen. Musterbeispiele sind im Anhang dieser Weisungen angefügt.
- Eine Nutzung von Kontrollraum und Toilette durch Drittpersonen ist auszuschliessen.

5. Kosten

Im Grundsatz trägt die Organisation die Kosten von Dopingkontrollen, welche sie anordnet.

- SSI, wenn die Kontrollen von ihr angeordnet werden.
- SSV, wenn er SSI mit Kontrollen beauftragt.

6. Informationen

Informationen über Dopingbelange sind den Grundlagen unter Ziffer 1.2 / 1.3 zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Website www.sportintegrity.ch von SSI verwiesen.

7. Ausführungsbestimmungen

Der Bereich, welcher für die Präventionsmassnahmen im SSV verantwortlich ist, kann AFB zur Präzisierung der vorliegenden Weisungen erlassen.

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Weisungen

- ersetzen alle ihnen widersprechenden Bestimmungen des SSV für den Bereich «Dopingkontrollen».
- wurden am 12.12.2022 vom Vorstand des SSV verabschiedet.
- treten am 01.01.2023 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Der Präsident

Der Dopingverantwortliche SSV

L. Filippini

D. Orthaber

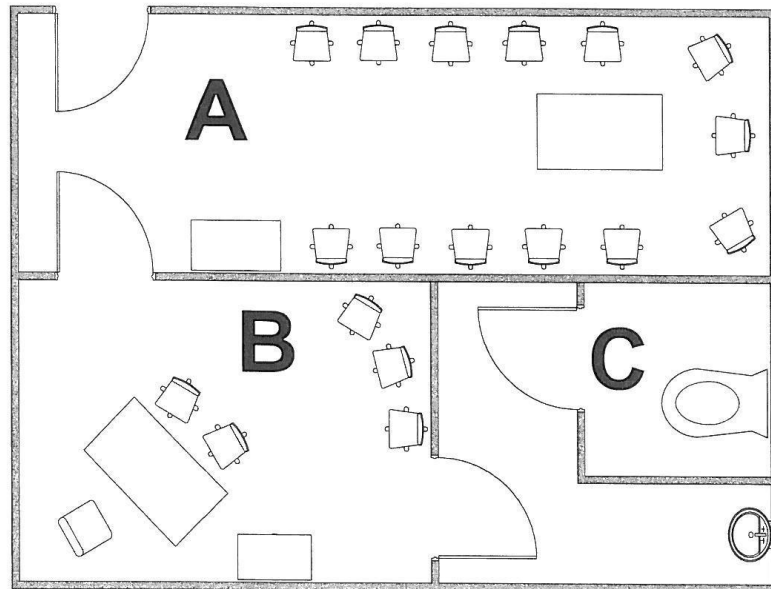
Anhang

Musterbeispiele für Kontrollräumlichkeiten.

Geht an:

- Vorstand SSV
- Geschäftsführer SSV
- Bereichsleiter Spitzensport
- Bereichsleiter Breitensport
- Bereichsleiter Ausbildung/Richter
- Bereichsleiter Kommunikation
- Organisatoren von Verbandswettkämpfen

Anhang: Musterbeispiele für Kontrollräumlichkeiten



- A: Wartebereich / zone d'attente / waiting area
- B: Kontrollbereich / zone de contrôle / control area
- C: Toilette / toilette / lavatory

